

Änderungsanträge zum Entwurf der 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Sangerhausen (TOP 6.2 des Stadtrates am 18.03.2021)

Die B.I.S. – Bürgerinitiative Sangerhausen – beantragt folgende Änderungen zum Beschlussentwurf der Geschäftsordnung des Stadtrates Sangerhausen, welche dem Stadtrat als Beschlussvorlage unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) 6.2 der Stadtratssitzung am 18.03.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt. Der Antragsteller hat für seinen Antrag die Anlage „Synopsis – 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Sangerhausen“ zu Grunde gelegt.

Der Antragsteller bittet getrennt abzustimmen wie folgt:

Betreffende Auszüge des Entwurfes der 1. Änderung der Geschäftsordnung laut Beschlussvorlage (Synopsis)	beantragte Änderungen (<u>neue Formulierung</u>)
Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen	<u>Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen vom 18.03.2021</u>
1. Antrag § 23 betreffend:	
<p>§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse</p> <p>Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.</p>	<p>§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse</p> <p>Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.</p> <p><u>Ergänzend zu der in der Hauptsatzung geregelten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ werden im Internet Information über Sitzungen und die durch die Vertretung beschlossenen Satzungen, Verordnungen und Beschlüsse zur Verfügung gestellt.</u></p>

Betreffende Auszüge des Entwurfes der 1. Änderung der Geschäftsordnung laut Beschlussvorlage (Synopsis)	beantragte Änderungen (<u>neue Formulierung</u>)
<p>2. Antrag § 27 betreffend:</p>	
<p>§ 27 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen – schriftliches Verfahren</p> <p>(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Das Einverständnis zu dem schriftlichen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses. Die entsprechende Erklärung erfolgt zeitgleich mit der schriftlichen Stimmabgabe, jedoch mittels eines gesonderten Schriftstücks.</p> <p>(3) Jedem Mandatsträger werden alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt. Mit Übersendung der Informationen und Unterlagen werden die Mandatsträger über die Frist, bis zu welcher die Stimmabgabe erfolgen muss, informiert. In der Regel beträgt diese Frist 10 Kalendertage. Sie kann durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf 1 Woche verkürzt werden. Mit den Unterlagen werden den Mandatsträgern die Einverständniserklärung sowie das Schriftstück für die schriftliche Abstimmung übersandt. Die schriftliche Stimmabgabe und Einverständniserklärung muss mit Unterschrift bis zum Ende der Frist im Ratsbüro vorliegen. Die fehlende Antwort eines Mitglieds wird als Enthaltung gewertet.</p>	<p>§ 27 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen – schriftliches Verfahren</p> <p>(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Das Einverständnis zu dem schriftlichen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses. Die entsprechende Erklärung erfolgt zeitgleich mit der schriftlichen Stimmabgabe, jedoch mittels eines gesonderten Schriftstücks.</p> <p>(3) Jedem Mandatsträger werden alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt. Mit Übersendung der Informationen und Unterlagen werden die Mandatsträger über die Frist, bis zu welcher die Stimmabgabe erfolgen muss, informiert. In der Regel beträgt diese Frist 10 Kalendertage. Sie kann <u>in begründeten Ausnahmefällen</u> durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf 1 Woche verkürzt werden. Mit den Unterlagen werden den Mandatsträgern die Einverständniserklärung sowie das Schriftstück für die schriftliche Abstimmung übersandt. Die schriftliche Stimmabgabe und Einverständniserklärung muss mit Unterschrift bis zum Ende der Frist im Ratsbüro vorliegen. Die fehlende Antwort eines Mitglieds wird als Enthaltung gewertet.</p>

Betreffende Auszüge des Entwurfes der 1. Änderung der Geschäftsordnung laut Beschlussvorlage (Synopsis)	beantragte Änderungen (<u>neue Formulierung</u>)
<p>(4) Vor Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich in Form einer Videokonferenz zu beraten. Über den Zeitpunkt der Videokonferenz werden die Mandatsträger ebenfalls mit Übersendung der Unterlagen in Kenntnis gesetzt. Auf die Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde. Im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Stadtrates sowie dem Oberbürgermeister kann die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 S. 1 KVG LSA bei der Vorbereitung der Beschlüsse unterbleiben.</p> <p>(5) Für die Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes mittels Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 8, 9, 11 bis 13, 15 und 17, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(6) Zu Beginn der Vorberatung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit fest, indem er die anwesenden Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet oder nimmt im Wege synchroner Übertragung von Bild und Ton teil, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollant trägt die teilnehmenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.</p>	<p>(4) Vor Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich in Form einer Videokonferenz zu beraten. Über den Zeitpunkt der Videokonferenz werden die Mandatsträger ebenfalls mit Übersendung der Unterlagen in Kenntnis gesetzt. Auf die Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde. Im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Stadtrates sowie dem Oberbürgermeister kann <u>in begründeten Ausnahmefällen</u> die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 S. 1 KVG LSA bei der Vorbereitung der Beschlüsse unterbleiben.</p> <p>(5) Für die Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes mittels Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 8, 9, 11 bis 13, 15 und 17, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(6) Zu Beginn der Vorberatung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit fest, indem er die anwesenden Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet oder nimmt im Wege synchroner Übertragung von Bild und Ton teil, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollant trägt die teilnehmenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.</p>

Begründungen erfolgen mündlich.

Klaus Peche
Vorsitzender